

VERORDNUNG ZUM ZIVILSCHUTZREGLEMENT

vom 21. September 2009

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Organigramm	2
2	Kommando Zivilschutz	2
3	Grundsatz; allgemeine Aufgaben	3
4	Allgemeine Pflichten	3
5	Pflichten des Kaders	3
6	Zivilschutzkommandant	3
7	Zivilschutzkommandant Stellvertreter	4
8	Dienstchefs	4
9	Leiter Zivilschutzstelle	4
10	Materialwart	4
11	Ausbildung	5
12	Einteilung	5
13	Ersteinsatzelement	5
14	Ergänzungselement	5
15	Funktionen / Grade	5
16	Dienstpflicht	6
17	Jahresprogramm	6
18	Dienstverschiebung	6
19	Behandlung der Gesuche	6
20	Weiteraufgebot	6
21	Urlaub	6
22	Nichtfolgeleistung der Einrückungspflicht	6
23	Stellungnahme	6
24	Einsprachen	7
25	Sold	7
26	Funktionsentschädigungen	7
27	Spesenvergütungen	7
28	Gebühren	7
29	Persönliches Exemplar	7
30	Inkrafttreten	7

Verordnung zum Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Spiez

Der Gemeinderat von Spiez gestützt auf

• Art. 5 Zivilschutzreglement

beschliesst:

ORGANISATION

Art. 1

Organigramm

Die Zivilschutzorganisation Spiez ist wie folgt gegliedert:

> Organigramm siehe Klappentext

AUFGABEN

Art. 2

Kommando Zivilschutz ¹ Das Kommando Zivilschutz ist ausführendes Organ der Zivilschutzorganisation und setzt sich zusammen aus:

- a) Zivilschutzkommandant
- b) Zivilschutzkommandant Stellvertreter
- c) Dienstchefs
- d) Materialwart
- e) Leiter Zivilschutzstelle

- a) Budgeteingabe;
- b) Ausserordentliche Anschaffungen und Investitionen;
- Wahlvorschläge zur Ernennung des Kommandanten, des Stellvertreters, sofern es sich nicht um Gemeindeangestellte handelt, sowie der Dienstchefs;
- d) Einleitung von Strafverfahren bei Widerhandlungen;
- e) Einsätze zugunsten der Gemeinden und Organisationen.

- Sämtliche Fachdienstbereiche des Zivilschutzes wie Personalplanung, Zuweisungsplanung, Alarmierung der Bevölkerung, Pandemieplanung (Impfzentrum) oder Führungsunterstützung des GFO;
- b) Festlegung der Daten für Wiederholungskurse (WK) und Rapporte;
- c) Beförderung von Zug- und Gruppenführer und Spezialisten;
- d) Entscheid über den Besuch von Zug-, Dienstchef-, und Kommando-Kursen;
- e) Erlass von Verwarnungen bei Widerhandlungen in leichten Fällen:
- f) Ausschluss aus der Schutzdienstpflicht.

² Das Kommando Zivilschutz bereitet zuhanden der Sicherheitskommission folgende Geschäfte vor:

³ Das Kommando Zivilschutz bearbeitet selbständig:

Art. 3

Grundsatz; allgemeine Aufgaben

¹ Die Zivilschutzorganisation Spiez erbringt ihre Leistung gemäss Leistungsauftrag des Gemeinderates.

² Die einzelnen Dienstzweige und deren Formationen erfüllen ihre Aufgaben nach den bestehenden Reglementen und Vorschriften sowie nach Weisung des Kommandos Zivilschutz.

PFLICHTEN DES KADERS UND DER MANNSCHAFT

Art. 4

Allgemeine Pflichten

Von allen Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) wird verlangt:

- a) Disziplin und anständiges Benehmen;
- b) Gehorsam gegenüber Vorgesetzten;
- c) Schonung von Zivilschutzmaterial, Ausrüstung und Eigentum Dritter;
- d) Meldung von Wohnortwechsel sowie Änderungen der Telefonnummer innert 14 Tagen an die Zivilschutzstelle;
- e) Umgehende Meldung von Verlust oder Beschädigung von persönlichen Ausrüstungsgegenständen;
- f) Abgabe der persönlichen Ausrüstung vor Wegzug oder Entlassung an die Zivilschutzstelle.

Art. 5

Pflichten des Kaders

Die Kaderangehörigen haben folgende Pflichten:

- a) Deutliche und klare Befehlsgebung im Rahmen ihrer Kompetenzen;
- b) Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle;
- Wahrung der Disziplin bei der unterstellten Mannschaft; Meldung selbständig getroffener Anordnungen an den Vorgesetzten;
- d) Gewissenhafte Vorbereitung der Übungen;
- e) Aus- und Weiterbildung der Untergebenen;
- f) Die Mitglieder des Kommandos haben Ortsabwesenheiten von mehr als 5 Tagen der Zivilschutzstelle zu melden.

Art. 6

Zivilschutzkommandant

Der Zivilschutzkommandant berät die Gemeindebehörde in allen ihr durch Bundesrecht oder kantonale Vorschriften übertragenen Zivilschutzaufgaben, insbesondere betreffend die Bestellung der Zivilschutzorganisation, die Bereitstellung und den Unterhalt der Schutzbauten und des Materials sowie die Erstellung der Einsatzbereitschaft bei einem Zivilschutzaufgebot. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Leitung der Rapporte des Kommandos Zivilschutz;
- b) Erlass und Überwachung der einheitlichen und genauen Handhabung aller Reglemente, Vorschriften, Weisungen und Instruktionen sowie Aufsicht über die Ausbildung;
- c) Koordination der Grund- und Kaderausbildung;
- d) Genehmigung der von den Dienstchefs erstellten Programme für Wiederholungskurse und Rapporte;
- e) Genehmigung der Vorschläge zur Weiterausbildung bis und mit Stufe Zugführer und Spezialist;
- f) Durchführung der Einteilungsrapporte;
- g) Koordination und Festlegung der Alarmierung;
- h) Mitwirkung bei amtlichen Inspektionen;

- Koordination mit der Feuerwehr für die gemeinsame i) Übungstätigkeit und die Personalplanung;
- Vertretung der Zivilschutzorganisation im Stab der k) Gemeindeführungsorganisation (GFO).

Art. 7

Zivilschutzkommandant Stellvertreter

Der Zivilschutzkommandant Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in der Regel in alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser verhindert ist. Ihm obliegen insbesondere:

- Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Geräte, Anlagen a) und Einrichtungen der Zivilschutzorganisation;
- b) Nachführung der ZS-Dokumentationen und Planungen;
- Sicherstellung von Maschinen und Gerätschaften von Dritten c) in Notlagen.

Art. 8

Dienstchefs

¹ Die Dienstchefs erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich nach der Fachunterlage "DAS ZIVILSCHUTZKOMMANDO" und den spezifischen Fachdienstreglementen. Insbesondere obliegen ihnen:

- Die fachtechnische Ausbildung der Untergebenen;
- b) Die Personalplanung im Fachbereich;
- c) Die Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungskursen und Rapporten;
- Die Vorbereitung der Aufgebotsmassnahmen. d)

Art. 9

Leiter Zivilschutzstelle Der Leiter Zivilschutzstelle erfüllt seine Aufgaben nach Funktionendiagramm der Abteilung Sicherheit. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Führung des Beschlussprotokolls bei Sitzungen des Kommandos Zivilschutz:
- Erledigung aller den Zivilschutz betreffende Korrespondenz b) und administrative Arbeiten;
- c) Führung der Bestandeskontrolle sowie Kontrolle über Übungs- und Kursbesuche;
- d) Bearbeitung der Aufgebotsplanung;
- Bearbeitung der Alarmierungsplanung; e)
- f) Auszahlung der Entschädigungen;
- Beurteilung der Schutzraum-Befreiungsgesuche in Zusamg) menarbeit mit der Bauverwaltung.

Art. 10

Materialwart

Der Materialwart erfüllt seine Aufgaben nach Funktionendiagramm der Abteilung Sicherheit. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Führung der Materialkontrollen;
- Bereitstellung und Rücknahme der persönlichen Ausrüstunb) gen und des Übungs- oder Kursmaterials;
- c) Teilnahme an den Sitzungen des Kommandos Zivilschutz.

² Die Dienstchefs können auch in anderen Fachbereichen eingesetzt werden.

AUSBILDUNGEN, AUFGEBOT UND FUNKTIONEN

Art. 11

Ausbildung

¹ Die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) werden nur bis und mit dem 25. Altersjahr zur Grundausbildung aufgeboten.

² Wenn es der Bedarf erfordert, können auch ältere Schutzdienstpflichtige zur Grundausbildung aufgeboten werden.

³ Alle AdZS, welche keine Grundausbildung absolviert haben, werden in die Reserve eingeteilt und können nicht mehr aufgeboten werden.

Art. 12

Einteilung

¹ Nach erfolgter Grundausbildung erfolgt in der Regel die Einteilung in das Ersteinsatzelement. Dieses beinhaltet grundsätzlich die AdZS im Alter von 20 bis 35 Jahren. Bei Bedarf können auch ältere AdZS in das Ersteinsatzelement eingeteilt werden.

² Die AdZS im Alter von 35 bis 40 Jahren werden in der Regel in das Ergänzungselement umgeteilt. Diese Regelung gilt nicht für Kaderangehörige.

Art. 13

Ersteinsatzelement

Bei einer Katastrophe oder Notlage (Ernstfall) werden die AdZS des Ersteinsatzelementes zuerst aufgeboten. Die im Ersteinsatzelement stehenden AdZS werden zudem jährlich zu Wiederholungskursen (WK) aufgeboten. Die Dauer der WK's richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben. Sie können auch für Arbeiten zugunsten der Gemeinden und Organisationen (z.B. Veranstaltungen) aufgeboten werden.

Art. 14

Ergänzungselement

Die im Ergänzungselement eingeteilten AdZS absolvieren keine WK's mehr. Sie werden für Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft und für Veranstaltungen aufgeboten. Bei Bedarf werden sie bei einem Ernstfall das Ersteinsatzelement unterstützen und ablösen.

Art. 15

Funktionen / Grade

Für die einzelnen Funktionen werden folgende Gradabzeichen festgelegt:

Funktion	Gradabzeichen
Zivilschutzkommandant	Major
Zivilschutzkommandant Stv.	Hauptmann
Dienstchef	Oberleutnant
Zugführer	Leutnant
Rechnungsführer	Fourier
Chef Anlagen und Material	Adjutant
Zugführer Stv.	Wachtmeister
Küchenchef	Wachtmeister
Gruppenführer	Korporal
Anlagewart	Gefreiter
Materialwart	Gefreiter
KGS Spezialist	Gefreiter
Übrige AdZS	Soldat

DIENSTPFLICHT UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 16

Dienstpflicht

¹ Das kantonale Rekrutierungszentrum entscheidet über die Schutzdiensttauglichkeit. Ist der Aushebungspflichtige schutzdiensttauglich, wird er schutzdienstpflichtig.

² Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis zum 40. Altersjahr und richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Art. 17

Jahresprogramm

Alle AdZS können sich am Ende des Vorjahres über die Dienstanlässe und Ausbildungskurse des aktuellen Jahres über die Webseite der Zivilschutzorganisation Spiez orientieren. Spätestens sechs Wochen vor dem Dienstanlass werden die Aufgebote an die AdZS versandt. Kürzere Aufgebotszeiten sind zulässig, wenn die Art des Einsatzes diese Frist nicht zulässt.

Art. 18

Dienstverschiebung

¹ Sofern ein Aufgebotener den Dienst nicht leisten kann, muss er dies schriftlich und begründet der Zivilschutzstelle mitteilen. Greifbare Beweise sind beizulegen. Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

² Nach erfolgtem Aufgebot sind Dienstverschiebungsgesuche spätestens 20 Tage vor dem Dienstanlass an das Kommando Zivilschutz zu richten. Nach dieser Frist eingereichte Gesuche werden grundsätzlich nicht behandelt.

Art. 19

Behandlung der Gesuche

Der Zivilschutzkommandant nimmt, wenn nötig, mit dem Gesuchsteller Kontakt auf und entscheidet über das Gesuch. Der Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

Art. 20

Weiteraufgebot

Der verschobene Dienst muss grundsätzlich nachgeholt werden. Die Zivilschutzstelle kann den Dienstpflichtigen zu einem anderen Dienstanlass aufbieten.

Art. 21

Urlaub

Beantragt ein Schutzdienstpflichtiger aus wichtigen Gründen Urlaub, liegt das Gesuch bis zum Einrücken im Zuständigskeitsbereich der aufbietenden Stelle. Während des Dienstes entscheidet der Einsatz-/Kursleiter endgültig.

Art. 22

Nichtfolgeleistung der Einrückungspflicht

¹ Hat ein Schutzdienstpflichtiger dem Aufgebot nicht Folge geleistet, fordert die Zivilschutzstelle den Aufgebotenen zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zehn Tagen auf.

²Wird die Frist von zehn Tagen nicht eingehalten oder erfolgt keine Stellungnahme, wird der Aufgebotene durch die Sicherheitskommission dem zuständigen Untersuchungsrichteramt verzeigt.

Art. 23

Stellungnahme

Die Stellungnahme wird vom Kommando Zivilschutz behandelt und kann bei leichten Fällen zu einer Verwarnung führen.

In schwerwiegenden Fällen (z.B. wiederholtem Nichteinrücken) wird der Aufgebotene durch die Sicherheitskommission dem zuständigen Untersuchungsrichteramt verzeigt.

Art. 24

Einsprachen Gegen den Entscheid der Verwarnung kann der Nichteingerückte

bei der Sicherheitskommission Einsprache einreichen.

ENTSCHÄDIGUNGEN UND GEBÜHREN

Art. 25

Sold Die Soldansätze richten sich nach den übergeordneten Bestim-

mungen.

Art. 26

Funktionsentschädigungen ¹Den Funktionsträgern (Milizkader) wird für die ausserdienstliche Beanspruchung eine Funktionsvergütung ausgerichtet.

² Die Ansätze richten sich nach Anhang I und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 27

Spesenvergütungen

¹Den Funktionsträgern (Milizkader) wird für die dienstlichen Verrichtungen ausserhalb WK's und Ernstfälle eine pauschale Spesenvergütung ausgerichtet. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Unkosten wie z.B. Telefonspesen, Kilometervergütungen, Kleiderreinigung, Büromaterial, Informatik usw. abgegolten.

² Die Ansätze richten sich nach Anhang I und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Im übrigen gelten die Spesenansätze gemäss Verordnung zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Spiez.

Art. 28

Gebühren

Für Dienstleistungen zugunsten Dritter werden Gebühren nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez erhoben.

Art. 29

Persönliches Exemplar Diese Verordnung und das Zivilschutzreglement werden allen in der Zivilschutzorganisation Spiez eingeteilten Schutzdienstpflichti-

gen abgegeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen vom 5. März 2001 aufgehoben.

Beschluss

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21. September 2009 erlassen.

Spiez, 21. September 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Sekretär i.V.

F. Arnold

A. Zürcher

ANHANG I zur Zivilschutzverordnung

Funktions- und pauschale Spesenvergütungen an das Milizkader der Zivilschutzorganisation Spiez

Unter Berücksichtigung der Funktion werden jährlich die nachfolgend aufgeführten Funktions- und pauschale Spesenvergütungen ausgerichtet:

Funktion	Funktionsentschädigung	Spesenentschädigung
Zivilschutzkommandant*	keine Pauschale	keine Pauschale
Zivilschutzkommandant Stv*	keine Pauschale	keine Pauschale
Dienstchefs	Fr. 1'000.00	Fr. 500.00

^{*}Funktionsträger ist bei der Einwohnergemeinde Spiez öffentlich-rechtlich angestellt

Spesenvergütungen im allgemeinen

Die Spesenvergütungen richten sich nach den für das Gemeindepersonal gültigen kantonalen Ansätzen.

Reisekosten Auto = Bahn 2. Klasse

1 Fahrt pro Tag

Mittagsverpflegung

Jeder Aufgebotene erhält pro Diensttag eine Mittagsverpflegung. Sofern dies nicht intern durch die Zivilschutzorganisation Spiez erfolgt, wird der Schutzdienstpflichtige mit Fr. 15.00/Tag entschädigt.

Der Anhang I ist vom Gemeinderat am 21. September 2009 genehmigt worden und gilt ab 1. Januar 2010.